

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

A 50 – Amt für soziale Angelegenheiten
A 16 – Kultur und Empirische Forschung

SOZ

Sitzungsvorlagen – Nr.:

2015/0420

Beschlussvorlage

vom 03.11.2015

öffentliche Sitzung

Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung und Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
18.11.2015	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographischen Wandel
03.12.2015	Städteregionsausschuss
10.12.2015	Städteregionstag

Beschlussvorschlag:

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Er beschließt, von seinem Recht gemäß § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz NRW Gebrauch zu machen und eine verbindliche Bedarfsbestätigung für die vollstationären Pflegeeinrichtungen einzuführen.
2. Er nimmt die Fortschreibung der kommunalen Pflegeplanung zur Kenntnis und beschließt, dass **für das Jahr 2016** kein Bedarf an zusätzlichen vollstationären Pflegeplätzen in der StädteRegion Aachen gesehen wird.
3. Er beauftragt die Verwaltung, die kommunale Pflegeplanung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 APG NRW und den Beschluss nach § 11 Abs. 7 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.
4. Er beauftragt die Verwaltung in 2016, insbesondere die Kommunen, die einen rechnerischen Bedarf haben, im Hinblick auf die Auslastung der stationären Einrichtungen und Inanspruchnahme von alternativen Wohnangeboten zu untersuchen und im Hinblick auf die Entscheidung für das Jahr 2017 den Dialog

mit den betroffenen Kommunen zu suchen.

5. Er beauftragt die Verwaltung zu überprüfen, ob eine Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung unter Berücksichtigung sozialräumiger Bedarfe erfolgen kann.

Sach- und Rechtslage:

Am 16.10.2014 ist das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW – in Kraft getreten. Das APG NRW verfolgt das Ziel, eine leistungsfähige und nachhaltige Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen sicherzustellen, und zwar unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts älterer und pflegebedürftiger Menschen in jeder Lebensphase.

Gemäß § 7 Abs. 1 APG NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte eine örtliche Planung zu erstellen, die folgende Bereiche umfasst:

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung und Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind. Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen, wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe, einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagements und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

Nach § 11 Abs. 7 APG NRW kann der örtliche Träger der Sozialhilfe bestimmen, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Eine solche Fördervoraussetzung ist von der Vertretungskörperschaft mit Wirkung für alle zusätzlichen entstehenden Plätze in Einrichtungen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Der § 7 Abs. 6 APG NRW führt aus:

Wenn die Planung nach Abs. 1 Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie **jährlich** nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von 3 Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot von Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

In § 27 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW und nach § 92 SGB XI ist geregelt, dass innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine **Bedarfsausschreibung** durchzuführen ist, wenn die verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen ausweist.

Die Kommunale Pflegeplanung für die StädteRegion Aachen ist als Anlage 1 beigelegt.

In der Kommunalen Pflegeplanung sind die regionsangehörigen Kommunen betrachtet worden. Aussagen zu einzelnen Sozialräumen waren nicht möglich.

Die Berücksichtigung sozialräumlicher Bedarfe erfordert die Festlegung von Sozialräumen. Dies ist nur in Zusammenarbeit mit den Kommunen möglich. Bezogen auf die Datenlage lassen sich Quotienten oder Basiszahlen weitestgehend nur auf der Ebene Stadt Aachen und der Ebene aller Kommunen des Altkreises generieren.

Es ist für die Zukunft zu prüfen, ob entsprechende Sozialräume in Absprache mit den Kommunen definiert und entsprechende Bevölkerungsdaten zur Verfügung gestellt werden können. Aussagen zum künftigen Bedarf müssen auf der Basis von Versorgungsquoten getroffen werden. Bedarfseinschätzungen auf der Basis konstanter Inanspruchnahme – wie bisher – sind auf sozialräumlicher Ebene nicht möglich, da generell keine Modelle zur Bevölkerungsentwicklung unterhalb der Gemein-demodellrechnung verfügbar sind.

Aufgrund der Ergebnisse aus dieser Kommunalen Pflegeplanung sollte aus Sicht der

Verwaltung eine verbindliche Bedarfsaussage nur für die vollstationären Plätze getroffen werden. Aufgrund der geänderten finanziellen Rahmenbedingungen bei der Inanspruchnahme der Tagespflege liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine gesicherten Erkenntnisse über die Auslastung und Bedarfe vor. Daher wird vorgeschlagen, hier zunächst die weitere Entwicklung zu beobachten. Festzustellen ist, dass zurzeit noch zahlreiche Anfragen für die Errichtung neuer Tagespflegeeinrichtungen eingehen.

Für den vollstationären Bereich wird die Einführung einer verbindlichen Bedarfsaussage für erforderlich gehalten. Die vollstationären Bedarfe entwickeln sich rechnerisch wie folgt:

Bedarfsabschätzung vollstationär 2016 – 2018 für die städteregionsangehörigen Kommunen

Platzbestand Bedarf (-) bzw. Überhang (+)

	Platzbestand Ende 2015	Bedarf Ende 2016	Bedarf Ende 2017	Bedarf Ende 2018
Aachen	2.441	+81	+27	-28
Alsdorf	457	-24	-36	-45
Baesweiler	190	-60	-65	-72
Eschweiler	817	+273	+266	+260
Herzogenrath	573	+89	+79	+67
Monschau	154	+16	+13	+8
Roetgen	102	+23	+21	+19
Simmerath	172	+8	+2	-4
Stolberg	617	+43	+28	+12
Würselen	455	+32	+17	-4
Gesamt	5.978	+481	+352	+213

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass sich aus der Fortschreibung der kommunalen Pflegeplanung für die StädteRegion Aachen für das Jahr 2016, für das diese Entscheidung getroffen werden muss, ein Überhang von 481 Plätzen ergibt. Regional gesehen besteht rechnerisch für Alsdorf (24) und Baesweiler (60) ein Bedarf. Da in diesen beiden Kommunen jeweils eine neue Einrichtung eröffnet wurde und beide Einrichtungen noch nicht voll ausgelastet sind, sollte die Entwicklung in 2016 beobachtet werden.

Eine aktuelle Abfrage aus Oktober 2015 zur Auslastung in den Kommunen hat ergeben, dass in Alsdorf 17 und in Baesweiler 11 Plätze nicht belegt waren. Insbesondere die Nachbarkommunen Herzogenrath, Würselen und Eschweiler haben einen hohen Überhang zu verzeichnen, so dass die Versorgung auf jeden Fall gesichert ist. Des Weiteren sind in beiden Kommunen noch betreute Wohneinrichtungen, Tages-

pflege und behindertengerechte Wohnungen entstanden, deren Auswirkungen auf die Inanspruchnahme stationärer Einrichtungen abzuwarten bleibt. Des Weiteren ist die Intention des Gesetzgebers bei der Verabschiedung des Alten- und Pflegegesetzes zu beachten. Durch eine Fokussierung auf das Quartier und der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Schaffung neuer Wohnformen soll der ambulante Sektor nochmals gestärkt werden. Die Auswirkungen dieser rechtlichen Veränderungen müssen beobachtet und analysiert werden.

Nach § 7 Abs. 2 APG NRW haben die Kreise die kreisangehörigen Gemeinden in den Planungsprozess einzubeziehen. Die Kommunen sind mit dem als Anlage 2 beige-fügten Schreiben um Stellungnahme gebeten worden.

Bis zur Vorlagenerstellung lagen der Verwaltung Stellungnahmen der Kommunen Alsdorf und Baesweiler vor. Diese sind als Anlage beige-fügt. Die Stadt Alsdorf stimmt dem Vorschlag der Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung für die vollstationären Plätze zu und sieht für 2016 keinen Bedarf.

Die Stadt Baesweiler weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie ein hohes Interesse an einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung hat und es ihr sehr wichtig ist, kommunale Handlungsspielräume zu erhalten und ansiedlungswilligen Investoren vor Ort die entsprechenden Möglichkeiten zu bieten. Nach einem ergänzenden Telefonat mit dem Sozialdezernenten der Stadt Baesweiler ist festzuhalten, dass der Vorschlag, zunächst für das Jahr 2016 die weitere Entwicklung zu beobachten, mitgetragen wird. Es wurde vereinbart, die Auslastung der bestehenden vollstationären Einrichtungen im Jahr 2016 auch unterjährig zu beobachten und im Laufe des Jahres 2016 eine Verständigung über das weitere Vorgehen, insbesondere im Hinblick auf Bedarfsaussagen im Jahr 2017, herbeizuführen.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 APG NRW wirkt die Konferenz Alter und Pflege an der kommunalen Pflegeplanung mit.

Die Konferenz Alter und Pflege hat in ihrer Sitzung am 28.10.2015 die Kommunale Pflegeplanung zur Kenntnis genommen und hat die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung begrüßt. Sie teilt die Auffassung der Verwaltung, dass für 2016 vorerst kein Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen in der StädteRegion Aachen gesehen wird. In der Sitzung wurde angeregt, die weitere Bedarfslage auch anhand von Auslastungsdaten zu überprüfen.

Personelle Auswirkungen:

Die Umsetzung erfolgt mit vorhandenem Personal. Eine sozialräumliche Planung kann nicht mit vorhandenem Personal erstellt werden. Der personelle Mehraufwand wäre noch zu ermitteln.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Im Teilprodukt 950220 „Pfleghohngeld“ sind keine Steigerungen aufgrund zusätzlicher Plätze einzuplanen. Steigerungen können sich aufgrund der verstärkten Inanspruchnahme ambulanter Angebote in dem Teilprodukt 950210 „Bewohnerbezogene Aufwendungs Zuschüsse für Kurzzeit- und Tagespflege und Investitionszuschüsse ambulante Dienste“ ergeben.

Soziale Auswirkungen:

Für die Menschen wird eine ausreichende und hochwertige Angebotsstruktur geschaffen, die einen möglichst langen Verbleib in der eigenen Wohnung und im Quartier sicherstellen soll.

Im Auftrag:

gez.: Prof. Dr. Vomberg

Anlage:

Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung (Anlage 1)

Anschreiben an die Kommunen (Anlage 2)

Stellungnahmen Alsdorf und Baesweiler (Anlage 3)

Postanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Postfach 13 40, 52463 Alsdorf
Lieferanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

Städte Region Aachen
Frau Prof. Dr. Vomberg
Zollernstr. 10
52070 Aachen

Gm 27.10.

VB

Datum	Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon	Fax	e-Mail
27.10.2015	Herr Schleibach	15	02404/50-267	02404/57999-267	wolfgang.schleibach@alsdorf.de
Akten- / Kassenzeichen:					

Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Vomberg,

für die vorgelegte Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung darf ich mich bedanken.

Ihrem mit Schreiben vom 07.10.15 unterbreiteten Vorschlag, eine verbindliche Bedarfsplanung nur für die vollstationären Plätze einzuführen, stimme ich zu.

Für die Stadt Alsdorf kann ich bestätigen, dass derzeit mehrere Projekte, die sich auf das betreute Wohnen oder den Bau behindertengerechter Wohnungen beziehen, durchgeführt werden bzw. in der Planung sind.

Daneben wurde und wird dem Wunsch der Bürger nach „seniorengerechtem Wohnen im Stadtteil“ mit dem Ziel den Wohnungsverbleib im Stadtteil so lange wie möglich sicherzustellen, Rechnung getragen.

Hierzu erarbeitet die Stadt Alsdorf einen „Rahmenplan seniorengerechtes Wohnen“, der die individuellen Bedürfnisse der Bürger im Stadtteil berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Stephan Spalthner
Dipl.-Kfm. Stephan Spalthner
Dezernent



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

VERKEHRSVERBINDUNG

Das Rathaus ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln über folgende Haltestellen erreichbar:
Rathaus - Linien 28, 151;
Denkmalplatz - Linien AL 1, AL 2, AL 4, 28, 51/151, 69, 90 und 433

KONTEN DER STADTKASSE

Sparkasse Aachen
1500362 (BLZ 390 500 00)
Swift-Code AACSD33
IBAN DE02 3905 0000 0001 5003 62

Aachener Bank

3000492018 (BLZ 390 601 80)
Swift-Code GENODED1AAC
IBAN DE87 3906 0180 3000 4920 18

VR Bank eG

4700571012 (BLZ 391 629 80)
Swift-Code GENODED1WUR
IBAN DE36 3916 2980 4700 5710 12

Spar- und Darlehnskasse Hoengen
3000610010 (BLZ 370 693 55)
Swift-Code GENODED1AHO
IBAN DE82 3706 9355 3000 6100 10



Postanschrift: Stadt Baesweiler · Postfach 11 80 · 52490 Baesweiler

An die
StädteRegion Aachen
z.H. Frau Prof. Dr. Vomberg
Zollernstraße 10

52070 Aachen

Dezernat III			
26. Okt. 2015			
Dez 16	A 33	A 50 X	S 46
A 54	A 57	JC	

Verwaltungsgebäude: An der Burg 3

52499 Baesweiler

Zimmer: 29

Auskunft erteilt: Herr Brunner

Amt/Abt.: 50

Aktenzeichen:

(Bitte bei Rückfragen und
Schriftwechsel angeben)

Telefon: 02401 / 800-0

Durchwahl: 02401 / 800-528/-529

Telefax: 02401 / 800-530

Internet: <http://www.baesweiler.de>

E-Mail: info@stadt.baesweiler.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Br/HaRu
Unsere Nachricht vom:

Baesweiler, den 20. Oktober 2015

**Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung und Einführung einer verbindlichen
Bedarfsplanung
- Ihr Schreiben vom 07.10.2015 -**

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Vomberg,

unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben und den beigegeführten Entwurf der Kommunalen Pflegeplanung für die StädteRegion Aachen 2015 möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zunächst möchte ich betonen, dass die Stadt Baesweiler seit vielen Jahren eine zukunftsorientierte Seniorenpolitik betreibt. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist die Kommunale Pflegeplanung für uns von großer Bedeutung. Daher haben wir uns in den vergangenen Jahren intensiv darum bemüht, ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Angebot im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung, aber auch im Bereich des seniorengerechten Wohnraums bereitzustellen. So ist es uns insbesondere gelungen, mit der Ansiedlung des Seniorenwohnparks am Carl-Alexander-Park und dem dazugehörigen Wohn- und Pflegeheim eine attraktive Einrichtung zu schaffen.

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung bis 2020 erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass die Bevölkerungszahl der Stadt Baesweiler auch nach der Fortschreibung des Zensusergebnis im Jahre 2014 nochmals um 100 Einwohner auf 26.597 Einwohner gestiegen ist. Die Stadt Baesweiler unternimmt alle Anstrengungen, um insbesondere den Zuzug von jungen Familien kontinuierlich zu fördern, um entgegen der von Ihnen prognostizierten Entwicklung auch weiterhin eine Steigerung der Einwohnerzahlen verzeichnen zu können.

- 2 -

allgemeine Sprechzeiten:

montags bis freitags
dienstags zusätzlich
donnerstags zusätzlich
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten des Sozialamtes im Rathaus Setterich:

montags, donnerstags und freitags
dienstags
(und nach Vereinbarung)
mittwochs ganztätig geschlossen!

8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

10.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Aachen

VR Bank Würselen eG

Zweigstelle Baesweiler

VR Bank Würselen eG

Zweigstelle Setterich

Aachener Bank eG

Postbank Köln

BLZ 390 500 00

Kto. 3 400 058

BLZ 391 629 80

Kto. 4 001 635 013

BLZ 391 629 80

Kto. 5 200 817 011

BLZ 390 601 80

Kto. 3 100 484 012

BLZ 370 100 50

Kto. 31 782 503

SWIFT-BIC AACSD33

IBAN DE64 3905 0000 0003 4000 58

SWIFT-BIC GENODED1WUR

IBAN DE94 3916 2980 4001 6350 13

SWIFT-BIC GENODED1WUR

IBAN DE67 3916 2980 5200 8170 11

SWIFT-BIC GENODED1AAC

IBAN DE80 3906 0180 3100 4840 12

SWIFT-BIC PBNKDEFF

IBAN DE03 3701 0050 0031 7825 03

Selbstverständlich wird dabei allerdings nicht die Vorsorge für die ältere Bevölkerung - gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Formen der Pflegeangebote - außer Acht gelassen.

Nach Ihren Auswertungen liegt die Stadt Baesweiler gemeinsam mit der Stadt Alsdorf in 2013 mit einem Anteil der Pflegebedürftigen an der Gesamtbevölkerung von 3,7 % (leicht) unterhalb des Durchschnittswertes für den Altkreis Aachen und die StädteRegion Aachen. Im Vergleich zum Land NRW ist dieser Anteil allerdings leicht über dem Durchschnitt. Die Anzahl und der Anteil der Pflegebedürftigen nach Versorgungsart auf kommunaler Ebene ist für Baesweiler, gemeinsam mit der Stadt Alsdorf, im Bereich des Pflegegeldes deutlich über dem städteregionalen Durchschnittswert und bildet insgesamt den höchsten Wert auf kommunaler Ebene im Vergleich zu den übrigen Kommunen ab. Demgegenüber ist der Anteil stationär Pflegebedürftiger stark unterdurchschnittlich. Hier wird der niedrigste Wert auf kommunaler Ebene in der StädteRegion erreicht. Gleiches gilt für die ambulante Pflege. Vor diesem Hintergrund ist derzeit davon auszugehen, dass ein Großteil der Pflegebedürftigen in Baesweiler ausschließlich durch Angehörige gepflegt wird. Die in der StädteRegion insgesamt dominante Form der pflegerischen Versorgung ist damit für den Bereich Baesweiler offenbar nochmals stärker ausgeprägt.

Unter Bezugnahme auf Abbildung 10 (Pflegebedürftige nach Altersgruppen und Versorgung in 2013 in der StädteRegion) kann festgestellt werden, dass der Anteil der Pflegegeldbezieher sich mit zunehmendem Alter insbesondere gegenüber den stationär versorgten Pflegebedürftigen, aber auch, wenn auch im geringeren Maße, gegenüber den ambulant versorgten Pflegebedürftigen deutlich verringert. Im Hinblick auf die weiterhin steigende Lebenserwartung muss daher insbesondere die stationäre Versorgung genau im Blick gehalten werden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Zahl Pflegebedürftiger in den Kommunen 2009 bis 2013 verzeichnen die Städte Alsdorf und Baesweiler den höchsten Zuwachs unter den Vergleichskommunen. Hier ist danach zu fragen, ob es für diesen deutlich höheren Zuwachs von Ihrer Seite Erkenntnisse bezüglich möglicher Ursachen gibt.

Im Bereich der Tagespflege scheint Baesweiler mit derzeit 2 Einrichtungen und 29 Plätzen im kommunalen Vergleich relativ gut aufgestellt. Hier besteht nach Ihrer Auswertung eine derzeitige Bedarfsdeckung und sogar ein Überhang an Plätzen.

Im Bereich der vollstationären Pflege ist Baesweiler mit derzeit 190 Plätzen anhand der Prognose des Bedarfes für Ende 2016, Ende 2017 und Ende 2018 unterversorgt. Diesbezüglich legen Sie dar, dass sich aus der Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung für die gesamte StädteRegion Aachen allerdings ein Überhang von 481 Plätzen ergibt. Der rechnerische Bedarf für die Kommunen Alsdorf und Baesweiler wird insofern insbesondere durch die Nachbarkommunen Herzogenrath, Würselen und Eschweiler mit einem hohen Überhang in der Versorgung auf jeden Fall gesichert. Sie regen daher an, vor dem Hintergrund, dass auch in Baesweiler eine neue Einrichtung zum 15.01.2015 eröffnet wurde, die derzeit noch nicht voll ausgelastet sei, die Entwicklung in 2016 zunächst zu beobachten. Eine „sehr hohe“ Auslastung in 2016 könnte dann für 2017 eine Bedarfsausschreibung zur Folge haben.

Diesbezüglich möchte ich darauf hinweisen, dass die Stadt Baesweiler selbstverständlich ein hohes Interesse an einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung auch mit vollstationären Pflegeplätzen hier vor Ort hat. Hintergrund ist, dass erfahrungsgemäß viele ältere Bürgerinnen und Bürger gerade auch im hohen Alter in Baesweiler verbleiben wollen, auch wenn ein Umzug in eine vollstationäre Einrichtung erforderlich wird.

So ist nach aktuell hier vorliegenden Erkenntnissen auch die neu entstandene Einrichtung am Carl-Alexander-Park zwischenzeitlich vollständig ausgelastet.

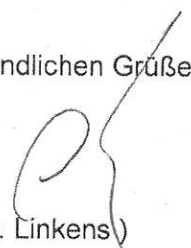
Der Stadt Baesweiler ist es sehr wichtig, kommunale Handlungsspielräume zu erhalten und ansiedlungswilligen Investoren hier vor Ort auch entsprechende Möglichkeiten zu bieten. Die von Ihnen angeregte, künftige verbindliche Bedarfsplanung im vollstationären Bereich, die künftig eine entsprechende Bedarfsausschreibung erforderlich macht, könnte diesbezüglich ein Hindernis für die weitere Ansiedlung darstellen, obwohl für das Stadtgebiet Baesweiler eine Unterversorgung besteht.

Uns ist selbstverständlich bewusst, dass es im Hinblick auf den städteregionalen Kontext und den dort bestehenden Überhang von fast 500 Plätzen derzeit bezogen auf den Bezugsraum Städteregion keinen weiteren Bedarf gibt. Dennoch erlauben wir uns den Hinweis, dass es gerade auch in Bezug auf die lokale und kommunenspezifische Verwurzelung vieler Bürgerinnen und Bürger und auch gerade im Hinblick auf die Erhaltung bestehender familiärer Bezüge durchaus sinnvoll ist, eine Versorgung auch in unmittelbarer Ortsnähe sicherzustellen. Insofern müssen hier städtische Handlungsspielräume erhalten bleiben, sodass wir eine verbindliche Bedarfsplanung im vollstationären Bereich, welche die weitere Ansiedlung von Einrichtungen der vollstationären Pflege hier in Baesweiler erschwert bzw. verhindert, so nicht akzeptieren können und einem solchen Vorhaben, gerade auch im Hinblick auf die Wünsche aus der Baesweiler Bevölkerung, widersprechen müssen.

Im Übrigen möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir momentan auch mit einigen Investoren im Gespräch sind, die ebenfalls daran interessiert sind, in Baesweiler seniorengerechten Wohnraum und verschiedene Wohnformen für Seniorinnen und Senioren zu schaffen. Über die weitere diesbezügliche Entwicklung werde ich Sie gerne zu gegebener Zeit unterrichten.

Abschließend bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung und Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung im vollstationären Bereich Stellung beziehen zu können. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen der zuständige Beigeordnete, Herr Brunner, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Linkens)